

# RS Vwgh 1990/8/27 89/15/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1990

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §9 Abs1;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 131;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/17/0011 E 23. Oktober 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

§ 7 Abs 1 LAO Wr normiert - ebenso wie § 9 Abs 1 BAO - eine Ausfallhaftung dergestalt, daß der danach persönlich Haftungspflichtige jedenfalls solange nicht in Anspruch genommen werden darf, als ein Ausfall beim Primärschuldner noch nicht angenommen werden kann. Die Begründung der Haftung setzt zunächst voraus, daß die rückständigen Abgaben beim Abgabenschuldner selbst uneinbringlich sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150059.X03

## Im RIS seit

27.08.1990

## Zuletzt aktualisiert am

11.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>